Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum	
	FB 01	S0136/19	27.03.2019	
zum/zur				
A0174/18 / Ausschuss für Familie und Gleichstellung				
Bezeichnung				
Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg				
erteiler Tag				
Der Oberbürgermeister	02.0	02.04.2019		
Ausschuss f. komm. Rechts- und Bürgerangeleg	enheiten 18.0	18.04.2019		
Gesundheits- und Sozialausschuss	24.0	24.04.2019		
Verwaltungsausschuss	10.0	10.05.2019		
Stadtrat	16.0	05.2019		

## In der Sitzung des Stadtrates am 24.01.2019 wurde der Antrag A0174/18 eingebracht.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, 4 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit nach Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZzustG LSA) – Drs. 7/2795 ein Konzept für die Stadt Magdeburg und dessen Umsetzung dem Stadtrat vorzulegen.

Zum Antrag A 0174/18 – Erstellen eines Konzeptes zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Mit Beschluss des Landtages zum ProstSchG wurde die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit ist bisher noch nicht veröffentlicht. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.Juli 2017 war die Obliegenheit bislang beim Landesverwaltungsamt verortet. Mit der augenblicklich anstehenden Übertragung auf die Kommune wurde gleichermaßen die

Mit der augenblicklich anstehenden Übertragung auf die Kommune wurde gleichermaßen die formale Grundlage für die Landeshauptstadt Magdeburg geschaffen, die lokale Umsetzungen zu konkretisieren und die Aufgabenverteilung abschließend zu regeln. Die Etablierung etwaiger Aufgaben wurde wohl aber seit Initiierung des Gesetzes bereits aufgenommen und vorbereitet. Das Gesetz hat den Prostituiertenschutz zum fokussierten Ziel. Neben der gewerblichen Erlaubnispflicht für Betreiber und die in der Prostitution (selbstständig) Tätigen (Sexarbeiter), sieht das Gesetz daher Anmelde- und ausdrücklich Beratungs- bzw. Informationspflichten vor. Die Gesetzesziele sind von gesundheits-, sozial- und ordnungsrechtlichen Ausprägungen. Die Verwirklichung des ProstSchG erfordert somit auf lokaler Ebene die

Diese Anforderungen aufgreifend, werden nunmehr federführend durch FB 01 - Personal- und Organisationsservice - verwaltungsinterne Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche präzisiert, abgegrenzt und koordiniert. Als beteiligte Akteure werden im Besonderen Amt 53 -

Gesundheits- und Veterinäramt sowie FB 32 - Bürgerservice und Ordnungsamt involviert sein. Amtsübergreifende Austausche und Gespräche werden für die Umsetzung organisiert. Ebenso werden externe Netzwerkpartner sowie interkommunale Erfahrungen und good-practice-Strategien in die Betrachtungen zur Umsetzung mit einbezogen.

Die Ergebnisse und aktionsleitenden Festlegungen werden sonach in ein bündiges Handlungsmanuskript überführt, realisiert und zeitnah in den Stadtrat als Information eingebracht.

zuständigkeitsübergreifende und verzahnte Zusammenarbeit.

Gleichwohl besteht unter der derzeit angespannten personellen Situation und den umfangreichen Aufgabenvielfalt die derzeit mit FB 32 - Bürgerservice und Ordnungsamt (z.B. Umsetzung Stadtwache, organisatorische Betrachtung der Ausländerbehörde und des Bürgerservice) durch den FB 01 bearbeitet wird, ein gewisses Risiko die geforderten Unterlagen in 4 Monaten nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich die Verlängerung des Abgabezeitraums auf den 31.12.2019 beantragt. Sollte das Ergebnis vorzeitig vorliegen wird dieses dem Stadtrat auch vorzeitig zur Kenntnis gegeben.

Unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen ist die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung frühestens im 4.Quartal 2020 realistisch, da neben der Stellenzuführung zum Stellenplan 2020, der Stellenbesetzung auch die Qualifikation/Einarbeitung der neuen Mitarbeiter sichergestellt sein muss.

Holger Platz